

# RS Vwgh 1993/1/26 92/07/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/07/0072

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/29 91/12/0295 1

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Aussetzung gem § 38 AVG ist

1)

die Präjudizialität der Entscheidung über die Vorfrage und

2)

die Anhängigkeit des darüber bei der zuständigen Behörde durchzuführenden Verfahrens, wobei es im Ermessen der Behörde liegt, ob sie bei Vorliegen dieser beiden inhaltlichen Erfordernisse dann von der ihr im § 38 Satz 2 AVG eingeräumten Befugnis (Möglichkeit zur Aussetzung) Gebrauch macht.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992070071.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2014

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)